



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3800-015555

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Höhe der Pfändungsfreibeträge bei Lohnpfändungen an die Inflationsrate anzugleichen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Lebenshaltungskosten aufgrund allgemeiner Preissteigerungen und insbesondere der stark gestiegenen Energiepreise erheblich erhöht hätten. Während die Inflationsrate derzeit über acht Prozent betrage, seien die Pfändungsfreibeträge bei Lohnpfändungen jedoch konstant geblieben. Aus diesem Grund müsse der Pfändungsfreibetrag an die Inflationsrate angeglichen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 130 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angepasst werden (§ 850c Absatz 4 der Zivilprozessordnung – ZPO). Der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des EStG zugrunde zu legen.

Der Ausschuss stellt darüber hinaus fest, dass die für das Jahr 2023 zu erwartende Anpassung zum 1. Juli 2023 erfolgt und der einkommensteuerrechtliche Grundfreibetrag mit dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz) zum 1. Januar 2023 auf 10.908,00 Euro festgesetzt wurde (vgl. BGBl. I 2022, Seite 2230). Dies entspricht einer Erhöhung zum Vorjahr um 5,42 Prozent, um welche die Pfändungsgrenzen entsprechend erhöht werden.

Dazu weist der Ausschuss ergänzend darauf hin und begrüßt, dass auf Grundlage des am 1. August 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz) inflationsbedingte Änderungen des Grundfreibetrages nunmehr jährlich und nicht wie zuvor im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden, um eine zeitnähere Anpassung der Pfändungsgrenzen zu ermöglichen.

Zudem macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Schuldner beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags beantragen kann, wenn er aus persönlichen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist (§ 850f Absatz 1 Nummer 2 ZPO).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Ausschuss fest, dass dem vorgetragenen Grundanliegen mit der dargestellten Rechtslage bereits weitestgehend entsprochen wird. Er hält die Rechtslage für sachgerecht und auch unter besonderer Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Vollstreckungsschuldner für angemessen.

Aus diesem Grund vermag er einen weitergehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf, der etwa auf eine sofortige



Erhöhung des Pfändungsfreibetrages um etwa acht Prozent gerichtet ist, hingegen nicht zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.